

Antrag zur BDK

Antragstellende: Bundessprecher:innenrat

Das Grundsatzprogramm wird im Bereich Selbstbestimmung für trans*- und intergeschlechtliche Menschen wie folgt neu gefasst:

Seit dem 01.11.2024 sind auf Grundlage des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) Vornamens- und Geschlechtseintragsrichtigstellungen bei den Standesämtern ermöglicht. Das pathologisierende Transsexuellengesetz (TSG) ist damit endlich abgeschafft.

Die Selbstbestimmung von trans – und intergeschlechtlichen Menschen ist damit jedoch noch lange nicht erreicht.

- Die diskriminierenden Regelungen zur 3 monatigen Frist zwischen Anmeldung und Erklärung beim Standesamt, der Zuordnung im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie die im SBGG enthaltene Regelung für Menschen, welche lediglich einen Aufenthaltstitel in Deutschland haben, sind ersatzlos abzuschaffen. Zusätzlich muss die in § 6 (2) SBGG enthaltene Hausrechtsregelung gestrichen werden.
- Die fremdbestimmten Operationen an trans* Personen und intergeschlechtlichen Menschen aufgrund der gesetzlichen OP- und Sterilisationspflicht im TSG in den Jahren 1981 bis 2011 müssen historisch aufgearbeitet werden. Die davon betroffenen Menschen müssen angemessen entschädigt werden. Wir wollen einen Entschädigungsfonds einrichten.
- Wir wollen die Rechte von trans* und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen stärken. Der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit ist ein Grund- und Menschenrecht. Alle medizinisch nicht notwendigen Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen von Kindern verbieten wir, anders als bisher geregelt, lückenlos. Dazu gehört die Anerkennung der von ihnen selbst benannten Geschlechtszugehörigkeit.
- Wir setzen uns für geschlechtsneutrale Toiletten und Waschräume, insbesondere in öffentlichen Gebäuden ein, um Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität abzubauen.
- Trans* nicht-binäre Personen brauchen freien Zugang zu allen notwendigen medizinischen Leistungen (medikamentöse Therapien, Psychotherapie, falls gewünscht Operationen) und die Übernahme der dafür anfallenden Kosten durch die Krankenkassen – auch wenn sie keine Krankenversicherung haben und unabhängig von dem aktuellen Aufenthaltsstatus. Der gemeinsame Bundesausschuss muss dringend eine bedarfsgerechte Versorgung durch Erlass einer entsprechenden Richtlinie sicherstellen.
- Die gravierende ärztliche Versorgungslücke (z. B. im Bereich Epilation) muss, vorerst auch durch Aufgabenübertragung an Dritte, geschlossen werden, die Regelversorgung der gesetzlichen Krankenkassen muss um Leistungen ergänzt werden, die zu gesundheitlichem Wohlbefinden beitragen.
- Wir treten für die Aufnahme aller Maßnahmen der Geschlechtsangleichungen und sonstiger Leistungen auch außerhalb der binären Geschlechtervorstellungen (beispielsweise Brustverkleinerungen) in die Regeleistungen der gesetzlichen Krankenkassen ein.

- Konversionsbehandlungen müssen komplett verboten werden, auch an Erwachsenen. Fürsorge oder Erziehungsberechtigte müssen zukünftig rechtlich belangt werden können, wenn sie dennoch Konversionsbehandlungen hinnehmen oder veranlassen.
- Wir setzen uns für queere Gesundheitszentren mit Schwerpunkt trans* und inter* auch in Kleinstädten und ländlichen Gebieten ein.
- Die Rechte und besonderen Belange von trans* und intergeschlechtlichen Personen müssen auch im Strafvollzug und bei polizeilicher Durchsuchung gewahrt bleiben.